

# **BL\_GERICHTE 400 25 112 vom 23. September 2025**

BL Gerichte, 2025-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_25\\_112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_25_112)

FR: BL\_GERICHTE 400 25 112 du 23 septembre 2025

IT: BL\_GERICHTE 400 25 112 del 23 settembre 2025

## **Regeste**

Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB); Böswilligkeit als Voraussetzung für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens beim Unterhaltspflichtigen nach freiwilliger irreversibler Einkommensreduktion (vorliegend: vorzeitige Pensionierung; E. 2.4.2 f.); Beweislast (Art. 8 ZGB) und Folgen der Beweislosigkeit des Grundes der Einkommensreduktion (E. 2.4.4) ; Abweisung der Berufung in allen Punkten.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Soweit die Berufungsklägerin in ihrer Berufung sodann die Unterhaltsberechnung des Zivilkreisgerichts als Ganzes als falsch bezeichnet, weil beim Berufungsbeklagten das effektive Renteneinkommen eingesetzt worden sei, kann auf die vorstehenden Erwägungen (E. 2.4.1 ff.) verwiesen werden. Selbstredend ist die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen, genauso und mit derselben Begründung bezüglich Unterhalt für die Dauer des Verfahrens (Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids). Der Entscheid des Zivilkreisgerichts, von einer Anpassung des Unterhaltsbeitrags zugunsten der Berufungsklägerin an die Teuerung aufgrund der kurzen Laufzeit (bis Dezember 2026) abzusehen, ist aus Sicht des Kantonsgerichts nachvollziehbar. Zum gegenteiligen Antrag gemäss Berufung (Ziffer 2 der Rechtsbegehren) fehlt schliesslich eine Begründung. Von Amtes wegen (*iura novit curia*) ist allerdings ergänzend und gestützt auf Art. 129 Abs. 3 ZGB im Unterhaltsentscheid festzuhalten, dass mit dem monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von CHF 1'506.00 der gebührende Unterhalt der Berufungsklägerin in Höhe von CHF 6'133.00 (vgl. Erstentscheid des Kantonsgerichts vom 21. Januar 2020 E. 20) nicht gedeckt werden kann. Der monatliche Mankobetrag liegt somit bei CHF 4'627.00. 5.1 Die Berufungsklägerin stellte im vorinstanzlichen Verfahren den Antrag, es sei die Vorsorgeeinrichtung des Berufungsbeklagten anzuweisen, ihr den Unterhaltsbeitrag direkt zu überweisen. Das Zivilkreisgericht wies diesen Schuldneranweisungsantrag ab. Die von der Berufungsklägerin vorgetragenen Gründe – die einmalige Verspätung der Unterhaltszahlung durch den Berufungsbeklagten sowie behauptete prozessuale Schwierigkeiten bei der Geltendmachung in einem separaten Verfahren – würden nicht ausreichen, um eine Schuldneranweisung zu rechtfertigen. 5.2 Die Berufungsklägerin führt berufsungsweise aus, dass sie wiederholt erfolglos eine Schuldneranweisung beantragt habe. Zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. Dezember 2024 sei die Unterhaltszahlung pro Dezember 2024 noch ausstehend gewesen. Den Unterhalt für den Monat April 2025 habe der Berufungskläger ebenfalls nicht rechtzeitig bezahlt. 5.3 Das Zivilkreisgericht hat die rechtlichen Voraussetzungen einer Schuldneranweisung im angefochtenen Entscheid zutreffend umschrieben. Wie dort erwogen (E. 21 des Zweitentscheids vom 4. Dezember 2024), setzt eine Schuldneranweisung gemäss Art. 132

ZGB voraus, dass der Unterhaltsschuldner seine in einem Urteil festgesetzten Unterhaltspflichten vernachlässigt. Die Anweisung ist namentlich dann unzulässig, wenn nur ausnahmsweise ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert und darin kein Indiz für künftige Wiederholungen erblickt werden kann (BGE 145 III 255 E. 5.5.2 mit Hinweis auf BGer 5A\_958/2012 E. 2.3.2.1). Eine ein- oder auch zweimalige verspätete Unterhaltszahlung rechtfertigt eine Schuldneranweisung jedenfalls nicht, weil dies (noch) keine schwere Pflichtvergessenheit darstellt. Indizien für ein wiederholtes renitentes Verhalten des Berufungsbeklagten sind zudem keine auszumachen. Die Schuldneranweisung wegen angeblichen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung eines Unterhaltsanspruchs über die Staatsgrenzen im internationalen Verhältnis wird von Art. 132 ZGB nicht erfasst, zumal diese Umstände nicht auf ein unkooperatives Verhalten des Unterhaltsschuldners zurückzuführen sind. Die Berufung ist somit auch bezüglich der beantragten, von der Vorinstanz aber abschlägig entschiedenen Schuldneranweisung abzuweisen.

#### **E. 6**

Dem Berufungsbeklagten ist auch für das Rechtsmittelverfahren in Gutheissung seines Verfahrensantrags die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, zumal sich an dessen bereits erstinstanzlich festgestellten Bedürftigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO nichts geändert hat. Zudem hat sich sein Standpunkt auch nicht als aussichtslos erwiesen (Art. 117 lit. b ZPO).

#### **E. 7**

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das Berufungsverfahren zu entscheiden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb der Berufungsklägerin aufzuerlegen, zumal diese mit ihren Anträgen vollumfänglich unterliegt. Die von Amtes wegen vorzunehmende Ergänzung gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB rechtfertigt keinen anderslautenden Kostenentscheid. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 3'000.00 festgesetzt (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. i der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, Gebührentarif, GebT; SGS BL 170.31) und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten, Advokatin Claudia Stehli, hat im kantonsgerichtlichen Verfahren keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Rechtsmittelinstanz die Parteientschädigung gemäss § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte [TO], SGS BL 178.112) von Amtes wegen nach Ermessen festsetzen kann. Gemäss § 2 Abs.1 TO ist die Parteientschädigung in familienrechtlichen Streitigkeiten auch für das Rechtsmittelverfahren nach dem Zeitaufwand zu berechnen, wobei der Stundenansatz gestützt auf § 3 Abs. 1 TO gemessen an der Schwierigkeit und Bedeutung der vorliegenden Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Berufungsklägerin auf CHF 250.00 festzusetzen ist. Bei einem geschätzten Aufwand von 17 Stunden für die Instruktion und das Ausarbeiten der Berufungsantwort ergibt dies ein Honorar von CHF 4'250.00. Auslagenersatz wird mangels eines entsprechenden Parteiantrags gemäss kantonsgerichtlicher Praxis nicht gewährt. Hingegen ist, nachdem der Kostenantrag gemäss Berufungsantwort auf «unter o/e-Kostenfolge zzgl. MWSt» lautete, die Mehrwertsteuer von 8,1%, ausmachend CHF 344.25 hinzuzurechnen (vgl. dazu ausführlich Entscheid des

Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 196 E. 10.2). Daraus ergibt sich zugunsten des Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren von CHF 4'594.25 (exkl. Auslagen, inkl. MWSt).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.